

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der Strafen und der Voraussetzungen ihrer Anwendung.

Die speziellen Strafrechtsnormen beschreiben demgegenüber die Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Voraussetzungen ihrer Anwendung für die einzelne Straftat.

Strafrechtsnormen zeichnen sich wie Rechtsnormen überhaupt durch eine relative Abstraktheit der begrifflichen Widerspiegelung der realen gesellschaftlichen Beziehungen und Gegenstände der objektiven Realität, auf die sie sich beziehen, aus. Das ist unabdingbares Erfordernis der Allgemeinverbindlichkeit der Strafrechtsnormen. Diese richten sich an jedes mögliche Strafrechtssubjekt. Für die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane stellt die Strafrechtsnorm die gesetzliche Bindung bei der Anwendung der Strafgesetze dar. Ohne diese Allgemeinverbindlichkeit ist die Gewährleistung des Verfassungsprinzips der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (vgl. Art. 20 Abs. 1 Verfassung; Art. 5 StGB) nicht möglich. Dem entspricht, daß die Strafrechtsnormen den Kreis der Normadressaten in der Regel abstrakt bezeichnen, dies bleibt selbst dann so, wenn sie den Kreis der Normadressaten durch besondere Merkmale näher charakterisieren (zum Beispiel in § 193 Abs. 1 StGB den Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes).

Die *Funktion der Strafrechtsnormen* besteht in folgendem:

- a) In ihnen werden im Straftatbestand die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesetzlich verbindlich festgelegt. Die Strafrechtsnormen dienen folglich der strikten Verwirklichung der Strafgesetzmäßigkeit. Sie haben insoweit eine Garantiefunktion für jeden in Betracht kommenden Straftäter.
- b) Mit Hilfe der Strafrechtsnormen verwirklicht der sozialistische Staat die strafpolitischen Erfordernisse des Schutzes der Staats- und Gesellschaftsordnung, der Rechtsordnung und der Rechte der Bürger. Die Strafrechtsnormen haben dabei eine Gebots- und Verbotsfunktion, indem sie einerseits darauf orientieren, sich entsprechend den Geboten der sozialistischen Rechtsordnung zu verhalten, und andererseits mit gesetzlich verbindlicher Kraft Verhaltensweisen verbieten und wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit für strafbar erklären.

- c) Die Strafrechtsnormen vermitteln allen Bürgern, den Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen eine hinreichende Vorstellung darüber, welche Verhaltensweisen in der DDR für strafbar gelten und welche Verantwortlichkeit jeden trifft, der die Strafrechtsnormen verletzt und die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfüllt. Insoweit weisen die Strafrechtsnormen eine wichtige Informationsfunktion auf, die der Verwirklichung der vorbeugend-erzieherischen Aufgabe der Strafgesetze in der DDR dient.

3.2.2.

Die Struktur der Strafrechtsnormen

Die allgemeinen theoretischen Erkenntnisse über die Struktur von Rechtsnormen⁹ sind nicht ohne weiteres auf die Analyse der Struktur von Strafrechtsnormen anzuwenden. Die übliche dreigliedrige Struktur differenzierung in Prämissen, Disposition und Sanktion ist schon nicht durchführbar bei den allgemeinen Strafrechtsnormen. Ob diese eine logisch begründete, einheitliche Struktur aufweisen, ist fraglich. Sie enthalten zum Beispiel häufig Merkmale von Definitionsstrukturen, in denen sie Begriffe mit dem Gattungsbegriff und dem artbildenden Unterschied definieren.¹⁰ Die speziellen Strafrechtsnormen lassen dagegen deutlich die klassische Strukturierung in Disposition und Sanktion erkennen.

Die *Disposition* enthält die Tatbeschreibung (zum Beispiel § 148 Abs. 1 StGB: Mißbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen). Sie ist deshalb auch das gesetzliche Kernstück des Straftatbestandes, ohne mit diesem identisch zu sein. Der Straftatbestand ist ein weitergehender strafrechtlicher Begriff als die Disposition (vgl. 3.2.3.).

Die Disposition ist in den speziellen Strafrechtsnormen unterschiedlich ausgestaltet. Das hängt unter anderem mit der traditionellen Gesetzgebungstechnik in den einzelnen Ländern zusammen.

⁹ Vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch*, Berlin 1975, S. 440 ff.

¹⁰ Vgl. *Philosophisches Wörterbuch*, Bd. 1, hrsg. von G. Klaus und M. Buhr, Leipzig 1976, S. 248 ff.